

**KT-Drucksache Nr. X-0704**

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wird entsprechend dem Entwurf gemäß Anlage 1 zu dieser KT-Drucksache geändert.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wurde am 17.12.2020 neu gefasst. Öffentliche Bekanntmachungen im Reutlinger Amtsblatt sind seit dem 02.02.2024 nicht mehr möglich. Die Satzung des Landkreises ist entsprechend zu ändern.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Allgemeines**

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wurde durch Beschluss des Kreistags am 17.12.2020 neu gefasst und ist am 09.01.2021 in Kraft getreten. Seither erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Reutlingen [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen (§ 1 Abs. 1 der Satzung).

§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung regelt, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Einrü-

cken in das "Reutlinger Amtsblatt" erfolgen, sofern öffentliche Bekanntmachungen wegen sondergesetzlicher Bestimmungen durch die Bereitstellung im Internet nicht möglich sind.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 der Satzung regelt, dass die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das "Reutlinger Amtsblatt" erfolgen kann, wenn eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Satzung nicht möglich erscheint (Notbekanntmachung).

Seit Inkrafttreten der Satzung musste noch nie von einer Veröffentlichung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 oder § 1 Abs. 4 Satz 1 Gebrauch gemacht werden.

## **2. Reutlinger Amtsblatt**

Beim Reutlinger Amtsblatt hat es Änderungen gegeben. Seit dem 02.02.2024 können Dokumente des Landratsamtes (z. B. öffentliche Tagesordnungen oder öffentliche Bekanntmachungen) nicht mehr veröffentlicht werden. Der Verlag, mit dem die Stadt Reutlingen zusammenarbeitet, hat ein anderes Format zur Verfügung gestellt, allerdings mit einer streng limitierten Seitenzahl. Mit dem Relaunch des Reutlinger Amtsblattes wird sich die Stadt künftig auf die Pflichtveröffentlichungen der Stadt und auf städtische Nachrichten beschränken.

## **3. Lokale Zeitungen**

Die Verwaltung schlägt vor, dass öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 1 der Satzung künftig durch Einrücken in folgenden im Landkreis erscheinenden Zeitungen erfolgen: Reutlinger General-Anzeiger, Metzinger-Uracher Volksblatt, Reutlinger Nachrichten, Alb Bote.

Es wäre auch ein Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Hauptgebäude in der Bismarckstraße 47 in Reutlingen möglich, allerdings ist die erste Variante aus Sicht der Verwaltung deutlich bürgerfreundlicher, da orts- und zeitungebunden.

## **4. Satzung des Landkreises Reutlingen**

Als Anlage 1 ist der Entwurf der Änderungssatzung, als Anlage 2 die bisherige Satzung beigefügt. Die bisherige Satzung enthielt in Anlehnung an die Mustersatzung des Landkreistags in § 1 Abs. 1 Satz 2 den Satz „Vollständige Satzungen sind unter [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de) unter der Rubrik Landkreis & Politik, Kreisrecht einsehbar.“ Dieser Satz ist entbehrlich und kann gestrichen werden.

Hinweis: Die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet "Gutsbezirk Münsingen" muss nicht geändert werden.

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

**vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11.12.2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Aus Satz 3 (alt) wird Satz 2 (neu).
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 und in § 1 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das „Reutlinger Amtsblatt““ durch die Wörter „den Reutlinger General-Anzeiger, das Metzinger-Uracher Volksblatt, die Reutlinger Nachrichten und den Alb Boten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung des Landkreises Reutlingen  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

**vom 17.12.2020**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 260), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 5), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Reutlingen [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Vollständige Satzungen sind unter [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de) unter der Rubrik Landkreis & Politik, Kreisrecht einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt Reutlingen, Geschäftsstelle Kreistag, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen, während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Sofern öffentliche Bekanntmachungen wegen sondergesetzlicher Bestimmungen durch die Bereitstellung im Internet nicht möglich sind, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in das "Reutlinger Amtsblatt". Auf der Internetseite des Landkreises wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

(4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch Einrücken in das "Reutlinger Amtsblatt" erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen vom 2. Mai 1994 außer Kraft.